



Berlin, 23. Juli 2015

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-196/2015

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 29. Juni 2015
2. Eingangsbestätigung vom 20. Juli 2015

Referat ZR 4

**Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit**

Behördlicher

Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:

Marina Mateus

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 29. Juni 2015 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Übersendung einer Aktendatei der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.

Ihrem Antrag kann auf Grundlage des IFG nicht entsprochen werden.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Eine Pflicht zum Beschaffen nicht vorhandener Informationen hingegen besteht nach § 1 Abs. 1 S. 2 IFG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 IFG nicht.

Den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages liegt keine Aktendatei vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.



Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich

Schmidt-Hederich